



Strasbourg, 7 February 2007

ACFC/OP/II(2006)001
/German version/

ADVISORY COMMITTEE ON THE FRAMEWORK CONVENTION FOR THE PROTECTION OF NATIONAL MINORITIES

Second Opinion on Germany, Adopted on 1 March 2006

Zusammenfassung der Ergebnisse

Nach der Verabschiedung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses im März 2002 und der entsprechenden Entschließung des Ministerkomitees vom Januar 2003 hat Deutschland eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergriffen. Deutschland unterstützt weiterhin sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene nationale Minderheiten und berücksichtigt unverändert deren spezielle Bedürfnisse. Auf Bundesebene wurden neue Strukturen eingerichtet, um sich mit Minderheiten ins Benehmen zu setzen. Des Weiteren wurden Anstrengungen zur Bekämpfung aller Formen von Rassismus und Intoleranz unternommen. 2005 trat ein Zuwanderungsgesetz in Kraft, welches den Rahmen für die Entwicklung der Integrationspolitik regelt.

Deutschland hat allerdings immer noch kein umfassendes Antidiskriminierungsgesetz verabschiedet. Die Gesamtsituation der Roma/Sinti ist nach wie vor bedenklich, auch wenn seit der ersten Stellungnahme diesbezügliche Anstrengungen unternommen wurden. Zur Sicherstellung der Chancengleichheit der Kinder von Roma/Sinti und Zuwanderern im Bildungssystem sollten vordringlich entsprechende Maßnahmen ergriffen werden. Schließlich wirkt sich die nachlassende Unterstützung bei Bildungsmaßnahmen für Minderheiten nachteilig auf die Sprache, Kultur und Identität von Minderheiten aus, insbesondere in Bezug auf die Schulen der sorbischen Minderheit.

INHALTSVERZEICHNIS

I. Wichtigste Befunde	4
Überwachungsprozess	4
Allgemeiner rechtlicher Rahmen	4
Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens	4
Bekämpfung der Diskriminierung.....	5
Toleranz, interkulturelle Beziehungen und Chancengleichheit	5
Situation der Roma/Sinti	6
Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten.....	6
Zugang zu den Medien.....	6
Bildungswesen	7
Mitwirkung.....	7
II. Befunde zu einzelnen Artikeln	8
Artikel 3 des Rahmenübereinkommens	8
Artikel 4 des Rahmenübereinkommens	9
Artikel 5 des Rahmenübereinkommens	13
Artikel 6 des Rahmenübereinkommens	16
Artikel 9 des Rahmenübereinkommens	20
Artikel 10 des Rahmenübereinkommens	21
Artikel 12 des Rahmenübereinkommens	22
Artikel 13 des Rahmenübereinkommens	25
Artikel 14 des Rahmenübereinkommens	25
Artikel 15 des Rahmenübereinkommens	27
Artikel 16 des Rahmenübereinkommens	30
Artikel 17 des Rahmenübereinkommens	30
III. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN.....	31
Positive Entwicklungen.....	31
Problemfelder	31
Empfehlungen	32

Beratender Ausschuss für das Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten

Zweite Stellungnahme zu Deutschland

1. Im Einklang mit Artikel 26 Absatz 1 und Regel 23 der EntschlieÙung (97) 10 des Ministerkomitees hat der Beratende Ausschuss die vorliegende Stellungnahme am 1. März 2006 verabschiedet. Den Befunden liegen die Informationen des am 13. April 2005 eingegangenen zweiten Staatenberichts (nachstehend „Staatenbericht“) und anderer schriftlicher Quellen sowie die Erkenntnisse zugrunde, die der Beratende Ausschuss von staatlichen und nicht staatlichen Ansprechpartnern während seiner Besuche in Frankfurt (Hessen), Heidelberg (Baden-Württemberg), Hannover (Niedersachsen), Flensburg (Schleswig-Holstein), Bautzen (Sachsen) und Berlin vom 9. bis 13. Januar 2006 erhalten hat.
2. Abschnitt I enthält die Hauptbefunde des Beratenden Ausschusses zu zentralen Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens in Deutschland. Diese Befunde spiegeln die detaillierteren, von einem Artikel zum anderen abgehandelten Befunde von Abschnitt II wider, der sich mit denjenigen Bestimmungen des Rahmenübereinkommens befasst, zu denen der Beratende Ausschuss wesentliche Fragen anzusprechen hat.
3. Beide Abschnitte verweisen in erheblichem Umfang auf die im Nachgang zu den Befunden des ersten Zyklus zur Überwachung des Rahmenübereinkommens gemachten Ausführungen, die in der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland vom 1. März 2002 und in der entsprechenden EntschlieÙung des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 enthalten sind.
4. Die in Abschnitt III gemachten Schlussbemerkungen könnten als Grundlage für die noch bevorstehenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen des Ministerkomitees zu Deutschland dienen.
5. Der Beratende Ausschuss freut sich auf die Fortsetzung seines Dialogs mit den Behörden Deutschlands sowie mit den Vertretern nationaler Minderheiten und Dritten, die mit der Umsetzung des Rahmenübereinkommens befasst sind. Zur Förderung eines transparenten Prozesses ohne Ausgrenzungen spricht sich der Beratende Ausschuss nachdrücklich dafür aus, dass die Behörden die vorliegende Stellungnahme bei Erhalt öffentlich bekannt machen.

I. Wichtigste Befunde

Überwachungsprozess

6. Deutschland geht beim Überwachungsprozess des Rahmenübereinkommens konstruktiv vor. Es hat einer frühzeitigen Veröffentlichung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zugestimmt und ein Folgeseminar organisiert, um mit Vertretern nationaler Minderheiten und des Beratenden Ausschusses die Möglichkeiten zur Umsetzung der Schlussfolgerungen der Stellungnahme zu besprechen. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem, dass die deutschen Behörden ihre Äußerungen zur ersten Stellungnahme um die Äußerungen der vier anerkannten nationalen Minderheiten ergänzt haben und legen Deutschland die Fortsetzung dieser positiven Praxis eindringlich nahe. Bei der Erstellung seines zweiten Staatenberichts hat Deutschland seine Praxis sehr weitreichender Konsultationen mit den Organisationen der offiziell anerkannten nationalen Minderheiten fortgesetzt. Diesbezüglich stellt der Beratende Ausschuss erfreut fest, dass dem zweiten Bericht detaillierte Feststellungen zur Position jeder Minderheit als Anhang beigefügt sind. Der Beratende Ausschuss weiß darüber hinaus die Bemühungen der deutschen Behörden um eine möglichst gute Darstellung der Situation auf Bundesebene und auf der Ebene der verschiedenen Länder zu schätzen.

7. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem, dass die deutschen Behörden regelmäßig Konferenzen zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens veranstalten, auf denen die Vertreter der Minderheiten, der Kommunen, der Länder und von Einrichtungen des Bundes die Umsetzung des Rahmenübereinkommens und die Empfehlungen des Beratenden Ausschusses besprechen können. Vom Beratenden Ausschuss wird allgemein festgestellt, dass beim Überwachungsverfahren insgesamt offenbar ein Klima der Offenheit und Beteiligung herrscht. Er nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass seine erste Stellungnahme zusammen mit der Entschließung des Ministerkomitees bei den anerkannten nationalen Minderheiten anscheinend weitreichend bekannt gemacht, wenn auch nicht in deren Sprachen übersetzt worden ist.

Allgemeiner rechtlicher Rahmen

8. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme ist der für nationale Minderheiten speziell konzipierte rechtliche Rahmen im Wesentlichen unverändert geblieben, sei es auf Bundes- oder Landesebene, auch wenn einige neue gesetzliche Bestimmungen in Kraft getreten sind, z. B. das Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum des Landes Schleswig-Holstein von 2004.

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

9. Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass ausschließlich die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten (Dänen, Sorben, Roma/Sinti und Friesen), deren Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf deutschem Hoheitsgebiet sind, die durch das Rahmenübereinkommen gesicherten Rechte in Anspruch nehmen können.

10. Dem Beratenden Ausschuss sind keine konkreten Forderungen anderer Gruppen, insbesondere von Zuwanderern, bekannt geworden, wonach diese in den Genuss des durch das Rahmenübereinkommen gewährten Schutzes kommen möchten. Trotzdem ist festzustellen, dass in Deutschland weitere Gruppen mit spezieller ethnischer, kultureller, sprachlicher oder religiöser Identität leben, deren Position in Bezug auf den Schutz des Rahmenübereinkommens eine Erwägung verdient. Der Beratende Ausschuss bleibt bei seiner während des ersten

Überwachungszyklus geäußerten Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in Betracht ziehen könnten.

Bekämpfung der Diskriminierung

11. Die in den letzten Legislaturperioden wiederholt in den Bundestag eingebrachten Entwürfe für ein Antidiskriminierungsgesetz haben noch nicht zur Verabschiedung einer umfassenden Gesetzgebung in diesem Bereich geführt. Der Beratende Ausschuss hofft, dass die erneute Prüfung eines Entwurfs für ein Antidiskriminierungsgesetz durch den Bundestag im Januar 2006 zur zügigen Verabschiedung einer umfassenden Gesetzgebung führen wird, was ein bedeutendes Instrument zur Bekämpfung verschiedener Formen der ethnisch motivierten Diskriminierung sowie zur Förderung der Chancengleichheit auch für Angehörige nationaler Minderheiten darstellen würde.

12. Der Beratende Ausschuss betont nochmals, dass das Fehlen zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten die Verhinderung der Rassendiskriminierung und die Entwicklung geeigneter politischer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Angehörigen von Minderheiten erschwert. Er unterstreicht, dass Methoden vorhanden sind, anhand welcher derartige soziologische Daten unter Gewährleistung des Schutzes personenbezogener Daten erhoben werden könnten.

Toleranz, interkulturelle Beziehungen und Chancengleichheit

13. Das Gesetz über die deutsche Staatsangehörigkeit von 2000 hat zwischen 2000 und 2004 insgesamt 787.217 Ausländern den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ermöglicht. Des Weiteren stellte das Zuwanderungsgesetz von 2004 einen wesentlichen Fortschritt dar, da hierdurch das Fundament für eine aktive Ausländerintegrationspolitik gelegt wurde. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses können diese Änderungen zu gegebener Zeit zu besseren interethnischen Beziehungen und mehr Toleranz in Deutschland beitragen. Sie dürften zudem die bereits unternommenen Bemühungen um die Bekämpfung rassistischer Äußerungen und Handlungen verstärken. In diesem Zusammenhang könnte durch die strafrechtliche Ausweisung rassistischer Motive als strafverschärfender Tatbestand ebenfalls ein Beitrag zur Intensivierung der Bemühungen um Bekämpfung von Rassismus und Diskriminierung geleistet werden.

14. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über die unnötige Offenlegung der ethnischen Herkunft von Einzelpersonen durch bestimmte Medien, insbesondere im Rahmen strafrechtlich relevanter Vorgänge, bei denen diese Informationen von der Polizei an die Presse weitergegeben werden. Daher fordert er die deutschen Behörden abermals auf, den Medien dringend die Einhaltung von deren eigenen Verhaltensregeln nahe zu legen und dafür zu sorgen, dass die diesbezüglich für staatliche Stellen geltenden Regelungen in vollem Umfang eingehalten werden.

15. Schließlich ist der Beratende Ausschuss nach wie vor tief besorgt darüber, dass die Kinder von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit und von Zu- und Einwanderern in Sonderschulen für lernschwache Schüler unverändert übervertreten und in Realschulen und Gymnasien sowie an Hochschulen untervertreten sind. Er fordert die Behörden dringend dazu auf, für diese Schüler weiterhin nach Mitteln zur Verbesserung der Chancengleichheit im Bildungssystem zu suchen.

Situation der Roma/Sinti

16. Der Beratende Ausschuss ist weiterhin besorgt über die Lage von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit. Auch wenn seit dem letzten Überwachungszyklus diesbezügliche Anstrengungen unternommen worden sind, bleibt die Situation für Teile der Roma/Sinti-Bevölkerung in verschiedenen Bereichen besonders schwierig, darunter bei der Chancengleichheit im Bildungssystem und dementsprechend beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Der Beratende Ausschuss ist ebenfalls besorgt über die verschwindend geringe Beteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit am öffentlichen Leben und über den Mangel an geeigneten Kommunikationskanälen mit den Behörden. Er fordert die Behörden dazu auf, auf nationaler Ebene eine gezielte langfristige Strategie zu entwickeln, um diesem Zustand abzuwehren.

17. Der Beratende Ausschuss hat zudem beobachtet, dass in Bezug auf die unbegründete Erfassung ethnischer Daten durch die Polizeibehörden trotz der seit der ersten Stellungnahme erzielten Fortschritte weiterhin Probleme bestehen. Auch wenn es offenbar nicht mehr zu einer systematischen polizeilichen Erfassung von Informationen zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Beschuldigten kommt, ist der Beratende Ausschuss von Behauptungen unterrichtet worden, wonach in Polizeiakten bestimmte Ausdrücke wie „mobile ethnische Minderheit“ an Stelle von „Roma/Sinti“ unbegründet verwendet werden. Ihm sind zudem Datenerfassungsfälle zur Verbrechensbekämpfung bekannt, die auf Angehörige bestimmter Minderheiten abzielen, insbesondere Roma/Sinti.

18. Dem Beratenden Ausschuss bereitet diese Sachlage Sorge, insbesondere in Fällen, in denen derartige Informationen von der Polizei an die Medien weitergegeben wurden. Er fordert die Behörden dringend dazu auf, in Bezug auf die unbegründete Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Beschuldigten wachsam zu bleiben und sicherzustellen, dass dies nicht zur Diskriminierung oder Stigmatisierung von Angehörigen bestimmter Gruppen führt.

Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten

19. Die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten erhalten über verschiedene Kanäle Unterstützung von Bundesbehörden (Bundesbeauftragter für Kultur und Medien, Bundesministerium des Innern) sowie von den Ländern, die für zahlreiche minderheitsbezogene Fragen zuständig sind. Den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses zufolge werden diese Subventionen seit dem ersten Überwachungszyklus jedoch entweder reduziert bzw. gar nicht oder nur geringfügig erhöht. Darüber hinaus stellt der Beratende Ausschuss fest, dass zur mittel- und langfristigen Finanzierung bestimmte Unsicherheiten bestehen, welche die Vorbereitung von Projekten behindern können, bei denen längerfristige Mittelbindungen erforderlich wären. Der Beratende Ausschuss erinnert die Behörden zudem daran, dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen und sonstigen Verringerungen staatlicher Unterstützung betroffen sein dürfen als die Gesamtbevölkerung.

Zugang zu den Medien

20. Wie beim Befund des ersten Überwachungszyklus stellt der Beratende Ausschuss auch diesmal fest, dass die friesische Sprache in den Medien praktisch nicht erscheint. Er ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser entsprechen sollten, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen, das die vorhandene kulturelle Vielfalt besser widerspiegeln sollte.

Bildungswesen

21. Auch wenn seit der ersten Stellungnahme diesbezüglich Fortschritte erzielt wurden, wird Sprachunterricht bzw. die Erteilung sonstigen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten offenbar durch aktuelle Haushaltsbeschränkungen behindert. Im Freistaat Sachsen ist die weitere Einstellung von Unterricht in sorbischer Sprache und die Schließung sorbischer Schulen geplant oder bereits erfolgt, was mit dem Bevölkerungsrückgang in dieser Region begründet wird. Der Dänische Schulverein beklagt Ungleichbehandlung bei der Gewährung von Subventionen für das Netzwerk der Schulen für die dänische Minderheit. Die friesischen Vertreter sind über unlängst getroffene Entscheidungen über die Rationalisierung des Friesischunterrichts besorgt, die sich negativ auf die Erteilung von Unterricht in friesischer Sprache und von Friesischunterricht auswirken könnte. Unterricht in Saterfriesisch hängt nach wie vor im Wesentlichen von ehrenamtlichem Engagement ab.

22. Der Beratende Ausschuss drängt die zuständigen Stellen nachdrücklich, die Entscheidungen in Bezug auf die sorbischen Schulen zu überdenken und gemeinsam mit den Vertretern der sorbischen Minderheit über Möglichkeiten zur Erhaltung des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen zu beraten. Zudem erinnert er die Behörden daran, dass die Gleichbehandlung von Minderheiten im Bildungswesen aktive Maßnahmen voraussetzt und eine Verringerung der Förderung des Sprachunterrichts bzw. sonstigen Unterrichts in den Sprachen der Minderheiten sich ganz erheblich auf diesen Unterricht und damit auch auf die Erhaltung der Sprachen und der Kultur der Minderheiten auswirkt.

Mitwirkung

23. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme wurden für Konsultationen mit nationalen Minderheiten auf Bundesebene mehrere Verfahren eingerichtet, die zu den verschiedenen, auf Länderebene bereits vorhandenen Kommunikationskanälen noch hinzukommen. Dies stellt eine positive Entwicklung dar, wobei der Beratende Ausschuss hofft, dass die neuen Plattformen zur Konsultation und Kommunikation sich nach und nach dauerhaft etablieren werden und über die Mittel für eine Tätigkeit in einem erweiterten Zeithorizont verfügen können. Für Roma/Sinti fehlen allerdings auch jetzt noch Kommunikationskanäle zu den Behörden, welche die bei dieser Volksgruppe festzustellende Vielfalt angemessen berücksichtigen.

II. Befunde zu einzelnen Artikeln

Artikel 3 des Rahmenübereinkommens

Geltungsbereich des Rahmenübereinkommens

Befunde des ersten Zyklus

24. In seiner ersten Stellungnahme zu Deutschland drängte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden, die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen als die vier offiziell anerkannten Minderheiten¹ (mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit) in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in Erwägung zu ziehen.

Aktuelle Sachlage

Offene Fragen

25. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die deutschen Behörden im Einklang mit der Erklärung, die bei der Ratifizierung des Rahmenübereinkommens abgegeben wurde, das Kriterium der deutschen Staatsangehörigkeit weiterhin als wesentlich für die Inanspruchnahme von Rechten ansehen, die nationalen Minderheiten gewährt werden, und dass mit Vertretern anderer, potenziell betroffener Gruppen kein nennenswerter Dialog über die Anwendbarkeit des Rahmenübereinkommens in Gang gesetzt worden ist. Im Verlauf seines ersten Besuchs stellte der Beratende Ausschuss fest, dass es weitere Gruppen – mit und ohne deutsche Staatsangehörigkeit – gibt, die teilweise seit Jahrzehnten in Deutschland ansässig sind, bei denen die Behörden jedoch nicht der Auffassung sind, dass sie unter das Rahmenübereinkommen fallen. Der Beratende Ausschuss stellt des Weiteren fest, dass zwischen 2000 und 2004 nach dem im Jahr 2000 erfolgten Inkrafttreten des Gesetzes über die Staatsangehörigkeit 787.217 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

Empfehlungen

26. Der Beratende Ausschuss räumt zwar ein, dass die Staatsangehörigkeit in Bezug auf bestimmte Maßnahmen, die im Einklang mit dem Rahmenübereinkommen getroffen werden, als legitime Voraussetzung betrachtet werden können, bleibt er bei seiner im Rahmen seiner ersten Stellungnahme geäußerten Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeit der Einbeziehung von anderen Gruppen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, in die Anwendung des Rahmenübereinkommens von einem Artikel zum anderen in enger Konsultation mit den Betroffenen in Erwägung ziehen sollten. Der Beratende Ausschuss fügt hinzu, dass die Integration vieler Türken und anderer Menschen mit ausländischem Hintergrund in die deutsche Gesellschaft, die nach Auffassung des Beratenden Ausschusses von bestimmten Rechten nach dem Rahmenübereinkommen profitieren könnten, durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 und das Zuwanderungsgesetz von 2004 aller Wahrscheinlichkeit nach beschleunigt werden wird.

27. Diesbezüglich wird der Einwand der deutschen Behörden, wonach zu befürchten sei, dass die von einem Artikel zum anderen erfolgende Gewährung des mit dem Rahmenübereinkommen verbundenen Schutzes für Personen, die nicht den vier anerkannten nationalen Minderheiten angehören, zu einer Ungleichbehandlung verschiedener Gruppen führen könnte, vom Beratenden Ausschuss zur Kenntnis genommen. Der Beratende Ausschuss erinnert daran, dass

¹ Die vier offiziell als nationale Minderheiten anerkannten Gruppen sind die Dänen, die Friesen, die Roma/Sinti und die Sorben.

die Anwendung des Rahmenübereinkommens wie auch anderer internationaler Rechtsakte über die Menschenrechte auf Angehörige verschiedener nationaler Minderheiten je nach deren spezifischer Situation und deren konkreten Bedürfnissen häufig eine differenzierte Behandlung erfordert. Zudem wenden die deutschen Behörden de facto schon jetzt differenzierte Maßnahmen an, um den Bedürfnissen von Angehörigen unterschiedlicher nationaler Minderheiten zu entsprechen, weshalb dieses Vorgehen nicht schon an sich als unvereinbar mit dem im Rahmenübereinkommen geregelten Recht auf Gleichbehandlung betrachtet werden kann.

Artikel 4 des Rahmenübereinkommens

Bekämpfung der Diskriminierung

Befunde des ersten Zyklus

28. Der Beratende Ausschuss hat den Behörden nahe gelegt, im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2000/43/EG des Europäischen Rates zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft (Rassenrichtlinie) weiterhin an der Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung zu arbeiten.

29. Ebenso war der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Regierung nach Möglichkeiten zur Erhebung zuverlässigerer Daten über nationale Minderheiten suchen und insbesondere größere Anstrengungen zur Beurteilung der sozioökonomischen Lage von Angehörigen der Minderheit der Roma und Sinti unternehmen sollte.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

30. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass der Entwurf für ein Antidiskriminierungsgesetz im Januar 2006 erneut im Bundestag beraten wurde. Die Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung ist von wesentlicher Bedeutung. Eine derartige Gesetzgebung sollte insbesondere den Opfern von Diskriminierung wirkungsvolle Rechtsbehelfe verschaffen.

31. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Interesse zur Kenntnis, dass sich während seines Besuchs die Vertreter einiger Minderheiten für die Erfassung genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen haben, damit die politische Gestaltung von Fragen, die sie betreffen, verbessert wird.

b) Offene Fragen

32. Der Beratende Ausschuss bringt sein starkes Bedauern darüber zum Ausdruck, dass die Richtlinie 43/2000 (Rassenrichtlinie) immer noch nicht vollständig in deutsches Recht umgesetzt und eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung, die für alle – direkten oder indirekten – Formen der Diskriminierung durch staatliche Stellen und Privatunternehmen gilt, vom Bundestag noch immer nicht verabschiedet worden ist. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass geltendes Recht trotz einer Zusicherung der Grundsätze der Gleichheit vor dem Gesetz und der Nichtdiskriminierung² auf Bundesebene und in den einzelnen Ländern nach wie vor keine detaillierten Vorschriften zu zentralen Bereichen wie Wohnungsmarkt, Beschäftigung, Gesundheitswesen oder Zugang zu Waren und Dienstleistungen enthält. Schließlich nimmt der Beratende Ausschuss zur Kenntnis, dass es in der Praxis offenbar schwierig ist, für

² Vgl. erste Stellungnahme des Beratenden Ausschusses zu Deutschland und 3. ECRI-Bericht über Deutschland.

diskriminierende oder rassistische Handlungen gegen Angehörige nationaler Minderheiten oder Ausländer eine Wiedergutmachung zu erlangen.

33. Zudem stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weiterhin zuverlässige Daten fehlen, mit denen die Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft in verschiedenen Bereichen und die Entwicklung wirksamer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit der Angehörigen von Minderheiten erleichtert wird. Er weist darauf hin, dass die Verfügbarkeit zuverlässiger Daten zur Lage von Minderheiten, aufgeschlüsselt nach Alter, Geschlecht und geografischer Verteilung, zu einer erheblichen Verbesserung politischer Maßnahmen zur Förderung der Chancengleichheit in verschiedenen Bereichen führen könnte, da hierdurch die Bedürfnisse von Minderheiten gezielter ins Visier genommen und die notwendigen Anpassungen der diesbezüglichen Maßnahmen vorgenommen werden können. Er ist sich durchaus darüber im klaren, dass in Deutschland gegen die Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund angesichts des Missbrauchs dieser Daten im Nationalsozialismus entsprechende Widerstände vorhanden sind. Er stellt jedoch fest, wie bereits in Ziffer 31 festgestellt, dass sich während seines Besuchs bestimmte Minderheitenvertreter für die Erfassung umfassenderer und genauerer Daten über ihre sozioökonomische Lage ausgesprochen haben, damit die politische Gestaltung von Fragen, die sie konkret betreffen, verbessert wird.

34. Der Beratende Ausschuss stellt aufgrund der ihm vorliegenden Informationen trotz des Fehlens diesbezüglicher detaillierter statistischer Daten des Weiteren fest, dass die Beschäftigungslage insbesondere von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit nach wie vor schwieriger als für die übrige Bevölkerung ist. Dies ist teilweise auf deren Diskriminierung beim Zugang zum Arbeitsmarkt zurückzuführen, teilweise aber auch auf fehlende Qualifikationen aufgrund bestehender Hemmnisse für die Chancengleichheit im Bildungssystem (vgl. nachstehende Ausführungen zu Artikel 12).

35. Der Beratende Ausschuss wurde zudem davon unterrichtet, dass man an öffentlichen Orten die Erbringung von Dienstleistungen für Roma/Sinti angeblich verweigert habe und die Beziehungen zur Polizei gelegentlich gespannt seien, was nach den dem Beratenden Ausschuss vorliegenden Informationen die Form von häufigeren Kontrollen annehmen könne.

36. Der Beratende Ausschuss stellt des Weiteren fest, dass offenbar keine Gesamtpolitik für mehr Chancengleichheit von Roma/Sinti vorhanden ist und die nationalen Pläne zur sozialen Integration keine konkret für sie konzipierten Maßnahmen enthalten, obwohl den Informationen des Beratenden Ausschusses zufolge ihre Situation in verschiedenen Bereichen offenbar spürbar schlechter als die Lage anderer Gruppen und der Mehrheitsbevölkerung ist (vgl. auch die Ausführungen zu Artikel 6 und 12).

Empfehlungen

37. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass eine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung bald verabschiedet wird und zur Debatte im Bundestag eine vergleichbare, breite öffentliche Diskussion über das Thema Diskriminierung hinzukommt. Der Kampf gegen Diskriminierung, wie die deutschen Behörden betont haben, setzt eine öffentliche Sensibilisierung voraus, weshalb der Beratende Ausschuss die Behörden zur Fortsetzung und Verstärkung ihrer Bemühungen in diesem Bereich auffordert.

38. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden zur Prüfung der Möglichkeit einer Erfassung sozioökonomischer und sonstiger Daten anhand von Methoden auf, bei denen ein angemessener Schutz personenbezogener Daten gewährleistet ist, z. B. durch soziologische Studien oder Befragungen. Man könnte auch Untersuchungen durchführen, bei denen die Identifizierung der befragten Personen nicht erforderlich ist oder bei denen gewährleistet wird,

dass personenbezogene Informationen vernichtet werden. Derartigen Untersuchungen sollte die vollständige Einwilligung der Betroffenen zugrunde liegen, denen im Rahmen des Verfahrens alle notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt werden sollten.

39. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich dazu auf, sich vordringlich mit der diskriminierungsbedingten Benachteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit zu befassen und ihre Bemühungen um eine Verringerung der Lücke zwischen Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit und der übrigen Bevölkerung zu verstärken. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden eine gezielte und langfristige Strategie auf nationaler Ebene zur Verbesserung der Roma und Sinti in Erwägung ziehen sollten, ggf. durch deren Berücksichtigung als Zielgruppe gemäß Aufzählung in den im Rahmen der Europäischen Union erstellten nationalen Plänen zur sozialen Integration .

40. Er ist zudem der Überzeugung, dass die Behörden die bereits im Dokument Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI)³ empfohlene Möglichkeit in Betracht ziehen könnten, in Zusammenhang mit Polizeikontrollen ein Erfassungssystem einzuführen, mit dem die einzelnen Personen nachweisen könnten, wie oft sie kontrolliert werden, damit mögliche Muster einer direkten oder indirekten Rassendiskriminierung erkennbar werden.

Erfassung von Daten in Bezug auf Straftaten

Befunde des ersten Zyklus

41. Der Beratende Ausschuss hat den Bund und die Länder aufgefordert, die verschiedenen, von den Ländern angewandten Methoden zur Erfassung ethnisch orientierter Täterdaten überprüfen sollten, um sicherzustellen, dass sie mit den in Artikel 3 des Rahmenübereinkommens niedergelegten Grundsätzen voll vereinbar sind.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

42. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundeskriminalamt (BKA) gegenüber dem Bundesdatenschutzbeauftragten eine Zusicherung abgegeben hat, wonach es keine Datenbank mit Daten ethnischer Art führt. Bei einer 2004 durchgeführten Untersuchung des Datenschutzbeauftragten in vier Bundesländern wurde festgestellt, dass in einem Land personenbezogene Vermerke zum ethnischen Hintergrund bestimmter Tatverdächtiger oder Untersuchungshäftlinge angefertigt wurden. Der Datenschutzbeauftragte hat die Löschung dieser Daten verlangt.

43. Im Jahr 2005 erließ das bayrische Innenministerium einen Erlass, wonach in Ausweitung des seit 1998 bestehenden Verbots des Vermerks ethnischer Merkmale wie „Roma/Sinti“ in Formularen für polizeiliche Beschreibungen auch die Verwendung von Ersatzbegriffen verboten ist.

b) Offene Fragen

44. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über die ungerechtfertigte Verwendung von Ersatzbeschreibungen, anhand welcher die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen oder Straftätern erkennbar ist, insbesondere in Fällen, in denen derartige Hinweise von der Polizei an die Medien weitergegeben wurden (vgl. Ausführungen zu Artikel 6). Der Beratende Ausschuss wurde insbesondere davon unterrichtet, dass in bestimmten Polizeiakten trotz des vorgenannten

³ Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz, 3. Bericht über Deutschland vom 05.12.2003. Doc. CRI (2004) 23.

Erlasses des Freistaats Bayern der Ausdruck „mobile ethnische Minderheit“ als Bezeichnung für Roma/Sinti verwendet wurde.

45. Die Behörden teilten dem Beratenden Ausschuss im Verlauf seines Besuchs mit, dass zwar keine Datenbank mit Daten ethnischer Art geführt werde, in bestimmten Fällen jedoch Informationen erfasst werden könnten, in denen dies notwendig sei, z. B. zur Bekämpfung von Straftaten, die für Angehörige einer bestimmten ethnischen Gruppe typisch seien. Der Beratende Ausschuss hat zudem Hinweise erhalten, wonach die Namen von Roma/Sinti in manchen Fällen allein wegen deren Zugehörigkeit zu diesen Minderheiten zur Vorbeugung gegen Straftaten in Polizeiakten erfasst wurden. Nach Überzeugung des Beratenden Ausschusses ist jedoch die Zuordnung spezifischer Kriminalitätsarten zu einer bestimmten ethnischen Gruppe mit dem Rahmenübereinkommen nicht vereinbar.

Empfehlungen

46. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden dazu auf, in Bezug auf die Erfassung von Daten zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen weiterhin wachsam zu bleiben. Die Behörden sollten sicherstellen, dass dies nicht zur Diskriminierung oder Stigmatisierung von Personen führt, die bestimmten Gruppen angehören.

Artikel 5 des Rahmenübereinkommens

Politische Maßnahmen zur Unterstützung nationaler Minderheiten

Befunde des ersten Zyklus

47. In seiner ersten Stellungnahme forderte der Beratende Ausschuss die deutschen Behörden zur Vereinfachung und Klarstellung des Systems der finanziellen Unterstützung für Minderheitensprachen und -kulturen auf. Nach seiner Auffassung sollte die deutsche Regierung sicherstellen, dass alle von den verschiedenen Organisationen zur Vertretung von Angehörigen der Volksgruppen der Roma und Sinti gestellten Anträge auf finanzielle Unterstützung sorgfältig geprüft werden sollten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

48. Die Bundesbehörden bieten den vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten nach wie vor finanzielle Unterstützung an. Nach Überzeugung des Beratenden Ausschusses belegt dies den Willen der deutschen Behörden zur Fortsetzung ihrer Politik einer Unterstützung der Bewahrung der Kultur und Identität von Angehörigen dieser vier Minderheiten. Darüber hinaus wird durch die regelmäßige Gewährung von Zuschüssen für diese Gruppen im Rahmen spezieller Haushaltslinien anerkannt, dass Angehörige von Minderheiten bestimmte Bedürfnisse haben und der Bund ihnen gegenüber in der Verantwortung steht. Dies wird vom Beratenden Ausschuss begrüßt, wie auch das Bekenntnis der derzeitigen Bundesregierung zur Fortführung des Schutzes und der Förderung anerkannter nationaler Minderheiten.

49. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des Gesetzes über die friesische Sprache und Kultur in Schleswig-Holstein im Jahr 2004, womit die Stellung der friesischen Minderheit in diesem Bundesland gestärkt wird.

50. Schließlich begrüßt der Beratende Ausschuss die Unterzeichnung eines Abkommens durch Rheinland-Pfalz im Jahr 2005, durch welches die Stellung der Roma/Sinti als nationale Minderheit bekräftigt wird, womit sie Zugang zu Mitteln für Maßnahmen erhalten, mit denen die Romani-Kultur und -Sprache bewahrt werden soll, und fordert andere Bundesländer zu einem ähnlichen Konzept auf.

b) Offene Fragen

51. Abgesehen davon, dass Subventionen für Minderheiten in den letzten Jahren generell reduziert wurden, besteht nach den Erkenntnissen des Beratenden Ausschusses das Hauptproblem in Bezug auf Minderheiten im Fehlen stabiler Aussichten auf eine nachhaltige Unterstützung für eine Kernfinanzierung, was die Kontinuität der Minderheitenarbeit gefährdet. Nach Feststellung des Beratenden Ausschusses sind im Falle der Friesen bestimmte Mittel bis 2009 zwar vorgesehen, deren jährliche Zuweisung hängt jedoch von Haushaltsverhandlungen auf Bundes- und Länderebene ab. Infolgedessen richten sich die jährlichen Regelungen für die Zuweisung von Fördermitteln für Minderheiten größtenteils nach den politischen Umständen, was zu einem Gefühl der Unsicherheit über die Zukunft beiträgt. Diese Unsicherheit über die mittel- und langfristige Finanzierung behindert die Vorbereitung von Projekten, bei denen längerfristige Mittelbindungen erforderlich wären.

52. Darüber hinaus erinnert der Beratende Ausschuss die Behörden daran, dass Chancengleichheit für Angehörige von Minderheiten häufig ein aktives Handeln voraussetzt und mit allgemeinen Haushaltskürzungen sowie sonstigen Einschränkungen bei staatlichen

Fördermaßnahmen die Gefahr verbunden ist, dass Minderheiten von deren negativen Folgen stärker als die Mehrheitsbevölkerung betroffen sind. Des Weiteren ist der Zugang zu Mitteln der Europäischen Union für sehr kleine Gruppen wie die Friesen aus dem Saterland häufig schwierig.

53. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass Fördermittel den anerkannten Minderheiten auf der Basis eines separaten Dialogs mit jeder der betroffenen Minderheiten zugewiesen werden, wohingegen ein multilaterales Forum zur Besprechung dieser Fragen nicht vorhanden ist. Begründet wird dies damit, dass die Volksgruppen unterschiedliche Bedürfnisse haben und die Verpflichtungen der Bundesregierung dementsprechend verschieden sind⁴.

54. Anscheinend erhalten Roma/Sinti-Gruppen proportional weniger Unterstützung als andere Volksgruppen, insbesondere deswegen, weil die Bundesmittel nicht durch regelmäßige Landesmittel ergänzt werden, wie dies bei Gruppen mit traditionellen, fest umrissenen Siedlungsgebieten der Fall ist. Darüber hinaus hat in einigen Bundesländern der Umfang der finanziellen Unterstützung von Roma/Sinti-Organisationen seit 2004 abgenommen, wodurch die den Roma/Sinti zugute kommende Arbeit gefährdet wird. Zudem vermerkt der Beratende Ausschuss, dass sämtliche Bundesmittel für die Roma/Sinti über eine einzige Dachorganisation zugewiesen werden.

55. Schließlich stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die Roma und Sinti in keiner der Landesverfassungen genannt sind, im Gegensatz zu anderen besonderen Gruppen, denen aus Gründen des Minderheitenschutzes bestimmte Rechte zugestanden werden. Nach seinen Erkenntnissen wurde der einzige diesbezügliche Versuch in Schleswig-Holstein unternommen, wo im Landtag bisher keine ausreichende Mehrheit für eine Berücksichtigung der Roma/Sinti in der Landesverfassung zu denselben Bedingungen, wie sie für die Dänen und Friesen gelten, zustande gekommen ist. Eine derartige Berücksichtigung in den Landesverfassungen könnte sich auf die Förderung positiv auswirken, die ihnen auf Landesebene gewährt wird.

Empfehlungen

56. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses sollten die Bundesbehörden und die Behörden der betroffenen Länder sicherstellen, dass die den Minderheiten zugewiesenen Mittel auch sich über einen längeren Zeitraum erstreckende Aktivitäten ermöglichen.

57. Die Behörden sollten zudem dafür sorgen, dass die Kontinuität von Aktivitäten zugunsten der Bewahrung der Kultur und Identität von Minderheiten durch Haushaltsbeschränkungen nicht gestört wird.

58. Nach der Überzeugung des Beratenden Ausschusses sollten in Bezug auf die Zuweisung von Mitteln zu verschiedenen Volksgruppen zusätzlich zu den individuellen Gesprächen zwischen den Behörden und jeder der Volksgruppen über deren jeweilige Bedürfnisse auch multilaterale Besprechungen stattfinden, insbesondere auf Bundesebene. Dies könnte zu einer größeren Transparenz beim Entscheidungsprozess führen

59. In Zusammenhang mit den Fördermitteln des Bundes für die Roma/Sinti ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die Behörden die Vielfalt der einzelnen Roma/Sinti-Gruppierungen uneingeschränkt berücksichtigen sollten. Nach seiner Überzeugung würde ein

⁴ Der Bund ist in Bezug auf Angehörige der dänischen Minderheit durch die **Erklärungen von Bonn/Kopenhagen** von 1955 und in Bezug auf die Sorben durch den **Einigungsvertrag** gebunden. Bei den Roma und Sinti vertritt der Bund die Auffassung, er habe eine über die Verantwortung der Länder hinausgehende Zuständigkeit inne, da die Roma und Sinti in ganz Deutschland zu finden sind. Schließlich unterstützt er seit dem Jahr 2000 auch die Friesen.

flexibleres Vorgehen bei der Verteilung von Mitteln zur Entwicklung vielfältiger Projekte und Aktivitäten beitragen, wodurch die vorhandene Vielfalt bei Roma/Sinti-Gruppierungen entsprechend widergespiegelt würde.

60. Schließlich fordert der Beratende Ausschuss die zuständigen Behörden dazu auf, auch Roma/Sinti in die Gruppen einzubeziehen, die nach den Landesverfassungen besonderen Schutz genießen, da dies für die Entwicklung einer diesbezüglichen Förderpolitik hilfreich sein könnte.

61.

Braunkohletagebau im Freistaat Sachsen und mögliche Folgen für die sorbische Minderheit

Befunde des ersten Zyklus

62. In seiner ersten Stellungnahme äußerte der Beratende Ausschuss seine tiefe Besorgnis über die durch den Braunkohletagebau bedingte Umsiedlung der überwiegend sorbischen Bevölkerung von Horno in der Niederlausitz (Brandenburg). Er rief die deutschen Behörden dazu auf, den Artikel 5 des Rahmenübereinkommens sachgerecht zu berücksichtigen, wenn sie eine Abwägung zwischen einem öffentlichen Interesse und den legitimen Ansprüchen des sorbischen Volkes auf Pflege seiner Kultur und Bewahrung seiner Identität treffen.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

63. Der Beratende Ausschuss ist von der Möglichkeit erneuter Umsiedlungen ab 2010 infolge von Planungen für einen weiteren Braunkohletagebau in der Region Schleife/Trebendorf unterrichtet worden, wovon sächsische Dörfer mit z. T. sorbischer Bevölkerung betroffen wären. Derartige Umsiedlungen könnten die Möglichkeiten für Angehörige der sorbischen Minderheit zur Bewahrung ihrer Kultur und Identität weiter untergraben und potenziell Befürchtungen in Bezug auf die Artikel 5 und 10 aufkommen lassen.

Empfehlungen

64. Die deutschen Behörden sollten in Fällen, in denen die Verfolgung eines öffentlichen Interesses an der Umsiedlung von Dörfern in dieser Region für nötig befunden wird, die Interessen der sorbischen Bevölkerung, d. h. deren Recht auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Identität sowie auf Erhaltung bestimmter Einrichtungen wie Schulen zur Entwicklung von Witaj-Projekten⁵, angemessen berücksichtigen. Die Behörden sollten zudem sicherstellen, dass die betroffene sorbische Bevölkerung in den Entscheidungsprozess über mögliche weitere Umsiedlungen voll integriert wird.

Artikel 6 des Rahmenübereinkommens

Integration und innergesellschaftliche Beziehungen

Befunde des ersten Zyklus

65. Nach Auffassung des beratenden Ausschusses kommt es darauf an, dass die Behörden bei ihrer Integrationspolitik für Migranten weitere Anstrengungen unternehmen.

66. Der Beratende Ausschuss hat zudem vermerkt, dass die Kinder von Roma/Sinti und Migranten in Hauptschulen und in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

67. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass durch das Gesetz über die Staatsangehörigkeit aus dem Jahr 2000 der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erleichtert worden ist und

⁵ Vorschulintensivunterricht zur Förderung der Zweisprachigkeit von frühester Kindheit an. Rohne in der Schleife-Region hat eine Kindertagesstätte, die nach dem Witaj-Modell arbeitet.

zwischen 2000 und 2004 insgesamt 787.217 Ausländer die deutsche Staatsangehörigkeit erwarben.

68. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des neuen Zuwanderungsgesetzes im Jahr 2005, womit erstmals anerkannt wird, dass Deutschland ein Einwanderungsland ist und daher eine Integrationspolitik für Migranten entwickeln muss. Dies wird sich eindeutig positiv auf den Kampf gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit auswirken. Seither wurden verschiedene Programme zur Erleichterung der Integration von Migranten aufgelegt, darunter Unterricht in der deutschen Kultur und Sprache sowie die Einrichtung von Beratungsstellen für Migranten.

b) Offene Fragen

69. Der Beratende Ausschuss nimmt die Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Zuwanderungsgesetzes und die damit zusammenhängende Tatsache, dass eine Vielzahl von Migranten auf der Basis einer Duldung in Deutschland ansässig sind, zur Kenntnis. Dies trägt möglicherweise zu einem Klima der Ungewissheit und Unsicherheit bei, in dem viele Migranten leben, und schränkt deren Integrationschancen unter Umständen ein. Zudem sind offenbar auch bei der Umsetzung des Staatsangehörigkeitsgesetzes von 2000 Probleme aufgetreten, insbesondere bei Personen, die ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit nicht aufgeben können.

70. Der Beratende Ausschuss ist besorgt über islamfeindliche Erscheinungen in Deutschland, die in den letzten Jahren zu verzeichnen waren. Diesbezüglich ist er der Auffassung, dass Maßnahmen wie spezielle Fragebögen für Personen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit beantragen, falls diese Fragebögen nur für bestimmte Gruppen wie Muslime vorgesehen sind, nicht nur diskriminierend, sondern auch unvereinbar mit dem Grundsatz des gegenseitigen Respekts und Verständnisses sind, der im Rahmenübereinkommen verankert ist.

71. Im Bildungsbereich ist der Beratende Ausschuss zutiefst darüber besorgt, dass sich die in seinem ersten Bericht beschriebene Situation nicht gebessert hat. Er stellt fest, dass Schüler aus Migranten- und Roma/Sinti-Familien in Sonderschulen für lernschwache Schüler übervertreten und dementsprechend an Realschulen und Gymnasien untervertreten sind⁶. Diesbezüglich ist der Beratende Ausschuss besonders besorgt über die Lage von Mädchen und jungen Frauen. In Vorschulklassen sind Roma/Sinti- und Migrantenkinder minimal vertreten und gleichzeitig auch am anderen Ende des Systems beim Eintritt in den Arbeitsmarkt benachteiligt.

72. Der Beratende Ausschuss befindet, dass in Deutschland ansässige Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, keinen Anspruch auf die Maßnahmen haben, die für Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit gelten, selbst wenn sich diese Maßnahmen als bedeutsam für ihre Lage erweisen könnten, z. B. im Bildungsbereich. Ihre Integration wird daher erschwert, wobei die Beziehungen zur Mehrheitsbevölkerung gelegentlich gespannt sein können.

73. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behandlung von asylsuchenden Roma, die das Risiko einer Rückführung in ihr Heimatland eingehen, besondere Aufmerksamkeit verdient und die Grundsätze von Artikel 6 des Rahmenübereinkommens widerspiegeln sollte.

Empfehlungen

⁶ EUMC, 2004, *Analytical report on education in Germany*, vom National Focal Point for Germany/European Forum for Migration Studies (EFMS), von Gisela Will & Stefan Rühl.

74. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden dazu auf, die Umsetzung der neuen Integrationspolitik zu überwachen, damit deren Auswirkungen unverzüglich beurteilt und bei Bedarf die notwendigen Anpassungen vorgenommen werden können. Er ruft die Behörden außerdem dazu auf, dafür zu sorgen, dass das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 seine Zielsetzungen erfüllt und die Integrationschancen für Personen erhöht, welche die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben.

75. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Beschließung von Maßnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit für Kinder von Migranten und Asylsuchenden im Bildungssystem mit besonderem Schwerpunkt auf Mädchen und jungen Frauen auf.

76. Schließlich ist der Beratende Ausschuss der Überzeugung, dass die Behörden in Bezug auf die in Deutschland ansässigen Roma ohne deutsche Staatsangehörigkeit eine flexiblere Haltung einnehmen und die Möglichkeit prüfen sollten, ob diese nicht – soweit relevant – von Maßnahmen profitieren könnten, die den Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit zugute kommen.

Bekämpfung von Rassismus und Intoleranz

Befunde des ersten Zyklus

77. Der Beratende Ausschuss hat die deutschen Behörden aufgefordert, ihre Bekämpfung von rassistischen, fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten vordringlich fortzusetzen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

78. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die Bemühungen der Behörden um die Bekämpfung von rassistisch motivierter Gewalt, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus fortgesetzt werden. Besonders zur Kenntnis nimmt er die Anstrengungen zur Entwicklung von Vorbeugungs- und Fördermaßnahmen für verschiedene Projekte, mit denen Rassismus bekämpft und die interkulturellen Beziehungen verbessert werden sollen.

b) Offene Fragen

79. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass ein Großteil der Menschen, mit denen er im Verlauf seines Besuchs Gespräche geführt hat, über rassistische, fremdenfeindliche und antisemitische Straftaten nach wie vor besorgt sind, besonders in bestimmten Regionen des Landes. Zudem stellt der Beratende Ausschuss fest, dass vor kurzem in Deutschland eingereiste Roma gelegentlich Ziel rassistischer oder fremdenfeindlicher Beleidigungen oder sonstiger Taten zu sein scheinen. Des Weiteren stellt er fest, dass es im deutschen Strafrecht in der derzeit gültigen Form keine Bestimmung gibt, wonach sich rassistische Motive strafverschärfend auswirken.

Empfehlungen

80. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, eine ausdrückliche Regelung in Erwägung zu ziehen, wonach sich rassistische Motive bei jeder Straftat strafverschärfend auswirken⁷. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden des Weiteren auf,

⁷ Entsprechend den bereits durch die ECRI in deren dritten Bericht über Deutschland ausgesprochenen Empfehlungen und in Ergänzung zu den Feststellungen des Beratenden Ausschusses zum Erfordernis eines vollständigen gesetzgeberischen Rahmens zur Bekämpfung aller Formen der Diskriminierung.

ihre Bemühungen um die Bekämpfung aller Formen von Rassismus, Antisemitismus und Islamfeindlichkeit zu verstärken.

81. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden zudem auf, der Feindseligkeit gegenüber Roma/Sinti – auch solchen ohne deutsche Staatsangehörigkeit – besondere Beachtung zu schenken und sich um Möglichkeiten zu kümmern, wie dagegen vorgegangen werden könnte.

Darstellung von Minderheiten in den Medien

Befunde des ersten Zyklus

82. Der Beratende Ausschuss hat die deutschen Behörden aufgerufen, den Medien die buchstabengetreue Befolgung von deren eigenen Verhaltensregeln und die Überprüfung der Wirksamkeit der von ihnen eingeführten Beschwerdeverfahren eindringlich nahe zu legen.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

83. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Besorgnis die anhaltende Veröffentlichung von Presseartikeln zu Kenntnis, in denen unnötigerweise der ethnische Hintergrund von Festgenommenen genannt wird, insbesondere in Fällen, in denen Angehörige der Roma-/Sinti-Minderheit und Migranten betroffen sind. Er stellt abermals fest, dass die den Medien zur Verfügung stehenden Informationen zum ethnischen Hintergrund gelegentlich aus Polizeiquellen stammen.

84. Auch wenn dem Beratenden Ausschuss bekannt ist, dass bestimmte Teile der deutschen Medien negative Stereotypen von Minderheiten dadurch zu bekämpfen suchen, dass sie positive Artikel über sie veröffentlichen, stellt er fest, dass gewisse Medienkreise den vom Deutschen Presserat erstellten Presssekodex nicht einhalten, insbesondere dessen Empfehlung in Bezug auf das Verbot der Anheizung von Vorurteilen gegen Angehörige von Minderheiten⁸, wie dies durch Fälle der jüngsten Zeit belegt wird, in denen der ethnische Hintergrund von Tatverdächtigen und Untersuchungshäftlingen, die der Roma/Sinti-Minderheit angehören, durch Journalisten unangemessen hervorgehoben wurde. Dadurch wird die Stigmatisierung dieser Gruppe eindeutig verstärkt.

85. Einige Bundesländer fordern auch, dass in Pressemitteilungen staatlicher Stellen der ethnische Hintergrund von Personen bei Strafsachen nicht angegeben werden sollte, es sei denn, dessen Verschweigen beeinträchtigt das Verständnis der betreffenden Information. Trotzdem wurde der Beratende Ausschuss von Fällen unterrichtet, in denen die ethnische Herkunft von Tatverdächtigen durch die Behörden bekannt gegeben wurde.

Empfehlungen

86. Wie in seiner ersten Stellungnahme fordert der Beratende Ausschuss die Behörden auf, im Geiste der Empfehlung Nr. (97) 21 zu den Medien und der Förderung einer Kultur der Toleranz den Medien dringend die Einhaltung von deren eigenen Verhaltensregeln nahe zu legen.

87. Zudem ist der Beratende Ausschuss der Auffassung, dass die weitere Unterstützung von Schulungsprogrammen für Journalisten sowie weitere Maßnahmen zugunsten einer zutreffenden und ausgewogenen Berichterstattung über Minderheiten gefördert werden sollte.

⁸ Ziffer 12 des Presssekodex.

88. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die für staatliche Stellen geltenden Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten in vollem Umfang eingehalten werden.

Artikel 9 des Rahmenübereinkommens

Zugang von Minderheiten zu den Medien

Befunde des ersten Zyklus

89. Der Beratende Ausschuss hat empfohlen, dass die zuständigen Behörden die Möglichkeit einer Unterstützung der Schaffung von Programmen speziell für die dänische Minderheit prüfen.

90. Der Beratende Ausschuss hat auch die Auffassung vertreten, dass die deutschen Behörden die Möglichkeit, das Friesische in den Medien stärker in den Vordergrund zu rücken, in Erwägung ziehen sollten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

91. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einführung eines durch das Land Niedersachsen geförderten Hörfunkprogramms auf Saterfriesisch als Pilotversuch. Er erwartet, dass dies fortgesetzt wird.

b) Offene Fragen

92. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Präsenz von Minderheiten und deren Sprachen in den Medien im Allgemeinen schwach ist. Er erinnert in diesem Zusammenhang daran, dass durch die Umsetzung einer aktiven Politik zu Gunsten einer Verwendung von Minderheitensprachen in den Medien bei sachgerechter Realisierung die Medienfreiheit nicht beeinträchtigt wird.

93. Der Beratende Ausschuss stellt insbesondere fest, dass für Angehörige der dänischen Minderheit nach wie vor keine speziell auf sie zugeschnittenen Sendungen angeboten werden und die in Dänemark ausgestrahlten Programme deren Bedürfnissen nicht voll entsprechen können. Darüber hinaus wurde der Beratende Ausschuss von Besorgnissen in Bezug auf den Prozess der Digitalisierung der Medien unterrichtet, dessen Folge sein dürfte, dass in einiger Entfernung von der dänischen Grenze lebende Menschen dänische Fernsehprogramme nicht mehr empfangen können.

94. Schließlich merkt der Beratende Ausschuss an, dass im öffentlich-rechtlichen Fernsehen keinerlei Sendungen auf Friesisch ausgestrahlt werden und diese Sprache in der Medienlandschaft generell nach wie vor spärlich vertreten ist.

Empfehlungen

95. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die zuständigen Behörden den Bedürfnissen der dänischen und friesischen Minderheit in Bezug auf Rundfunksendungen in ihrer jeweiligen Sprache besser entsprechen sollten, insbesondere beim öffentlich-rechtlichen Fernsehen.

96. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, damit die öffentlich-rechtlichen Medien die kulturelle Vielfalt der Gesellschaft in größerem Umfang widerspiegeln.

97. Der Beratende Ausschuss fordert die zuständigen Behörden dazu auf, dafür zu sorgen, dass die mit der Digitalisierung der Medien verbundenen Entwicklungen den Zugang von Angehörigen der dänischen Minderheit zu Medien in ihrer eigenen Sprache nicht behindern.

Artikel 10 des Rahmenübereinkommens

Verwendung des Dänischen, Friesischen und Sorbischen im Verkehr mit Verwaltungsstellen

Befunde des ersten Zyklus

98. Der Beratende Ausschuss hat festgestellt, dass unabhängig vom Prozentsatz der Sprecher ein Interesse an einem Ausbau des Gebrauchs dieser Sprachen im amtlichen Verkehr besteht.

99. Der Beratende Ausschuss hat die in Schleswig-Holstein ergriffenen Initiativen in Bezug auf die Verwendung der dänischen bzw. friesischen Sprache begrüßt, insbesondere die Tatsache, dass die Beherrschung von Minderheitensprachen bei der Einstellung in den Staatsdienst als zusätzliches Kriterium anerkannt wird.

100. Dessen ungeachtet hat der Beratende Ausschuss seine Besorgnis über mögliche Unzulänglichkeiten bei der Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen zur Verwendung des Sorbischen in Sachsen und Brandenburg zum Ausdruck gebracht.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

101. Der Beratende Ausschuss begrüßt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum in Schleswig-Holstein im Jahr 2004. Durch das Gesetz dürften den Bemühungen um die Bewahrung der friesischen Sprache und deren breitere Verwendung im öffentlichen Raum neue Impulse gegeben werden. Ebenso begrüßt er die Initiativen zur Entwicklung der dänischen Sprachkenntnisse von Staatsbediensteten. Des Weiteren nimmt er den Gesetzesentwurf zur Kenntnis, der zur Zeit im schleswig-holsteinischen Landtag beraten wird, womit u. a. angestrebt wird, dass die Einstellungskriterien für Beamte in den Siedlungsgebieten der friesischen Minderheit um Friesischkenntnisse erweitert werden.

102. In den sorbischen Siedlungsgebieten werden Sorbischkenntnisse nunmehr als Kompetenz in die Bewerbungsunterlagen der bei Arbeitsagenturen registrierten Arbeitsuchenden (in zweisprachigen Gebieten) aufgenommen.

b) Offene Fragen

103. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Verwendung des Sorbischen im Verkehr mit den Behörden in Sachsen und Brandenburg offiziell zwar möglich, tatsächlich jedoch nur in begrenztem Umfang praktiziert wird. In diesem Zusammenhang erinnert er daran, dass die perfekte Beherrschung des Deutschen durch Angehörige von Minderheiten kein Grund ist, auf die Förderung der Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und auf die Einführung positiver Maßnahmen nach Maßgabe von Artikel 10 des Rahmenübereinkommens zu verzichten.

104. Die Berücksichtigung von Kenntnissen in der bzw. den Sprachen von Minderheiten als Einstellungskriterien für Beamte in traditionellen Siedlungsgebieten stellt nach den Erfahrungen des Beratenden Ausschusses einen Anreiz zur Verwendung dieser Sprachen dar. Daher sollte dieses Kriterium von den deutschen Behörden nicht als Diskriminierung von Personen, welche die Minderheitensprache nicht sprechen, sondern als Akt der Förderung der Verwendung der

betreffenden Sprache in dem von der fraglichen Minderheit besiedelten Gebiet betrachtet werden.

Empfehlungen

105. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Entwicklung des Gebrauchs von Sprachen der Minderheiten im Verkehr mit amtlichen Stellen, insbesondere des Sorbischen, fortsetzen und dafür sorgen sollten, dass das geltende Recht in diesem Bereich voll umgesetzt wird. Die diesbezüglich in Schleswig-Holstein erzielten Fortschritte könnten auch in anderen Bundesländern als Vorbild dienen.

106. Artikel 11 des Rahmenübereinkommens

Zweisprachige Beschilderung

Befunde des ersten Zyklus

107. Der Beratende Ausschuss hat den Wunsch zum Ausdruck gebracht, dass die zweisprachige Beschilderung zu Gunsten der Nordfriesen, auch wenn sie bereits gut vorangekommen ist, rasch zum Abschluss gebracht werden sollte. Andererseits hielt er die Situation im sorbischen Siedlungsgebiet für bedenklich, in welchem die örtlichen Behörden einsprachige Schilder offenbar nur schleppend durch eine zweisprachige Beschilderung ersetzen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

108. Der Beratende Ausschuss begrüßt zudem das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum, das sich u. a. so auswirkt, dass die bilinguale Beschilderung zu Gunsten von Nordfriesen in Schleswig-Holstein weiter ausgebaut wird.

b) Offene Fragen

109. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass nach den ihm vorliegenden Informationen in Gebieten, in denen Sorbisch gesprochen wird, insbesondere in Brandenburg, bei der Einführung zweisprachiger Schilder nur begrenzte Fortschritte erzielt werden. Des Weiteren bestehen nach wie vor Meinungsverschiedenen zwischen den Behörden und den Vertretern der sorbischen Minderheit über die Ausweisung bestimmter Gemeinden in Brandenburg als sorbischsprachige Gebiete.

Empfehlungen

110. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die Rechtsvorschriften zur zweisprachigen Beschilderung in sorbischsprachigen Gebieten voll umgesetzt werden.

Artikel 12 des Rahmenübereinkommens

Roma/Sinti im Bildungssystem

Befunde des ersten Zyklus

111. Der Beratende Ausschuss hat vermerkt, dass die Kinder von Roma/Sinti (und Migranten, vgl. Ausführungen zu Artikel 6) in Haupt- und Sonderschulen übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

112. Der Beratende Ausschuss wurde davon unterrichtet, dass in den einzelnen Bundesländern zahlreiche Förderprogramme zu Gunsten von Kindern von Roma/Sinti und Migranten eingerichtet wurden, um diese Kinder in das Schulsystem zu integrieren.

b) Offene Fragen

113. Der Beratende Ausschuss ist tief darüber besorgt, dass die Kinder von Roma/Sinti und Migranten in Haupt- und Sonderschulen nach wie vor übervertreten und dementsprechend in Realschulen und Gymnasien untervertreten sind. In Vorschulklassen/Kindergärten sind Kinder dieser Minderheiten minimal vertreten.

Empfehlungen

114. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Beschließung von Maßnahmen auf, mit denen die Integration von Roma/Sinti-Kindern in das Bildungssystem so verbessert wird, dass sie dort im selben Umfang wie andere Kinder vertreten sind. Neben sonstigen Maßnahmen sollten sie eine größere Berücksichtigung von Roma/Sinti-Kindern nach diesen Kriterien auch in der Vorschulbildung/in Kindergärten fördern sowie die Lehrkräfte für die kulturellen Unterschiede und Bedürfnisse sensibilisieren.

Multikulturelle Lehrpläne*Befunde des ersten Zyklus*

115. Der Beratende Ausschuss hat seinem Wunsch Ausdruck verliehen, dass die Behörden ihre Bemühungen um einen Ausbau multikultureller und multiethnischer Inhalte von Schullehrplänen – selbst außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – fortsetzen werden.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

116. Der Beratende Ausschuss begrüßt die im Staatenbericht beschriebenen Projekte, die auf Länderebene weiterhin durchgeführt werden, um die Kenntnis der Kultur und Geschichte von Minderheiten zu verbessern.

b) Offene Fragen

117. Wie bereits in Artikel 6 erwähnt, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weitere Anstrengungen zur größeren Bekanntmachung der Kultur und Geschichte von Minderheiten bei der Mehrheitsbevölkerung unternommen werden könnten. Trotz vorhandener Programme zur Förderung der Toleranz und zur Bekämpfung des Rassismus stellt der Beratende Ausschuss fest, dass die an Schulen über die kulturelle Vielfalt vermittelten Kenntnisse nicht immer sachgerecht sind. Insbesondere die Informationen zur Geschichte und Kultur der Roma/Sinti sind verbesserungsfähig.

Empfehlungen

118. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden ihre Bemühungen um die Aufnahme von Informationen in Lehrbücher über die Geschichte, Kultur und Tradition der verschiedenen Volksgruppen in Deutschland – auch außerhalb der traditionell von nationalen Minderheiten bewohnten Gebiete – weiterverfolgen sollten.

119. Insbesondere vertritt der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass der Lehrstoff zur Geschichte und Kultur der Roma/Sinti in Schullehrplänen und in der Lehrerausbildung umfangreicher sein sollte.

120. Des Weiteren sollte die Verbreitung von Informationen zum nationalsozialistischen Völkermord an den Roma/Sinti in der Öffentlichkeit weiterhin systematisch unterstützt werden.

Lehrerausbildung

Befunde des ersten Zyklus

121. Der Beratende Ausschuss hielt es für wichtig, die von bestimmten Vertretern der sorbischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf die zentralisierte Bereitstellung von Lehrerfortbildungsmaßnahmen an der Universität Leipzig sowie die eindeutige Notwendigkeit, dass die Leipziger Universität eine angemessene Ausbildung auch in der niedersorbischen Sprache anbieten muss, zu berücksichtigen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

122. Der Beratende Ausschuss nimmt mit Genugtuung zur Kenntnis, dass im Bereich der Lehrerausbildung positive Entwicklungen eingetreten sind. Nach den vorliegenden Erkenntnissen wurden in die Lehrerausbildung in Schleswig-Holstein Lehrmodule für die friesische Sprache aufgenommen. Auch wird in Sachsen sorbischen Muttersprachlern, die ein Lehrstudium in diesem Bundesland aufnehmen, offenbar eine Stelle in sorbischen Schulen oder Klassen zugesichert.

123. Für Roma/Sinti wurden mehrere Projekte für die Schulung von Hilfskräften aus dieser Volksgruppe für Klassen gestartet, die einen hohen Anteil von Kindern dieser Minderheit aufweisen, um bei der Überwindung möglicher Schwierigkeiten Hilfestellung zu leisten.

b) Offene Fragen

124. Der Beratende Ausschuss befindet, dass die Projekte oder Programme für die Zuweisung von Roma/Sinti-Vermittlern zu Schulen durch fehlende Kontinuität bei der Finanzierung und Förderung beeinträchtigt werden, was die Erzielung nachhaltiger Ergebnisse verhindert.

125. Der Beratende Ausschuss wurde auf einen Lehrermangel für Friesischunterricht hingewiesen. In diesem Zusammenhang ist er besorgt über die unlängst getroffene Entscheidung, an der Universität Flensburg den Lehrstuhl für Friesisch zu streichen.

126. Der Beratende Ausschuss stellt fest, dass die Zahl von Saterfriesisch-Lehrkräften unzureichend ist, die Lehrerausbildung im Wesentlichen ehrenamtlich erfolgt und Unterrichtsmaterial für Saterfriesischunterricht ebenfalls ehrenamtlich ausgearbeitet und hergestellt wird.

127. Der Beratende Ausschuss verweist abermals auf die von sorbischen Vertretern geäußerten Bedenken in Bezug auf die Zentralisierung von Sorbisch-Fortbildungsmaßnahmen für Lehrer in Leipzig, insbesondere in Bezug auf die Folgen für die Qualität des auf Niedersorbisch erteilten Unterrichts.

Empfehlungen

128. Der Beratende Ausschuss ist der Auffassung, dass die Behörden die Ausbildung von Lehrern, die in der Minderheitenbildung tätig sind, auch künftig weiterentwickeln sollten.

129. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf Landes- und Bundesebene auf, ständige Fördermittel für Projekte zu Gunsten von Roma/Sinti-Kindern bereitzustellen, insbesondere im Rahmen der Programme zur Berufung von Hilfskräften und Vermittlern aus der Roma/Sinti-Minderheit. Es sollte sichergestellt werden, dass diese Hilfskräfte eine hochwertige Berufsausbildung erhalten.

Artikel 13 des Rahmenübereinkommens

Finanzierung von Schulen für die dänische Minderheit in Schleswig-Holstein

Befunde des ersten Zyklus

130. Der Beratende Ausschuss hat den Behörden eindringlich nahe gelegt, einen Dialog mit der dänischen Minderheit fortzuführen, um eine angemessene Lösung für das Problem der Finanzierung ihres Netzwerks von Privatschulen zu finden, welche die einzige vorhandene Möglichkeit für Angehörige der dänischen Minderheit bildet, Unterricht in ihrer eigenen Sprache zu erhalten.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

131. Der Beratende Ausschuss nimmt die von Angehörigen der dänischen Minderheit geäußerten Bedenken in Bezug auf Subventionskürzungen bei der Beförderung von Schülern zu Schulen für die dänische Minderheit zur Kenntnis. Dies kann sich negativ auf die lobenswerte Praxis einer für alle Schüler gleichen Finanzierung auswirken und könnte die Existenz bestimmter Grundschulen für die dänische Minderheit gefährden. Der Beratende Ausschuss erinnert die zuständigen Behörden daran, dass Minderheiten nicht stärker von Haushaltskürzungen betroffen sein dürfen als die Gesamtbevölkerung.

Empfehlungen

132. Der Beratende Ausschuss legt den Behörden eindringlich nahe, die Notwendigkeit der Gewährleistung eines gleichberechtigten Zugangs zu Bildungsangeboten durch Angehörige von Minderheiten in vollem Umfang zu berücksichtigen und fordert sie auf, nach einer angemessenen Lösung für das Problem der Finanzierung des Bildungssystems der dänischen Minderheit zu suchen.

Artikel 14 des Rahmenübereinkommens

Sorbischunterricht und Unterricht sonstiger Fächer in sorbischer Sprache

Befunde des ersten Zyklus

133. Der Beratende Ausschuss hat die Behörden dringend aufgefordert, die weiterhin drohende Schließung sorbischer Schulen ernsthaft zu überdenken, um auf lange Sicht die Zukunft des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen in dem angestammten Siedlungsgebiet dieser Minderheit zu gewährleisten.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

134. Der Beratende Ausschuss begrüßt die unlängst im Freistaat Sachsen erfolgte Einführung neuer Schullehrpläne, in denen auch Sorbischunterricht in Grundschulen und weiterführenden Schulen vorgesehen ist.

b) Offene Fragen

135. Wie in seiner ersten Stellungnahme ist der Beratende Ausschuss nach wie vor tief besorgt über anhaltende Schritte zur Schließung weiterführender sorbischer Schulen, insbesondere der Jahrgangsstufe 5 der Mittelschule Radibor⁹ sowie der drohenden Schließung der Schule Panschwitz-Kukau und somit zur Reduzierung der Anzahl sorbischer Schulen im Kreis Kamenz von vier auf zwei Schulen. Dem Beratenden Ausschuss ist der im Freistaat Sachsen zu beobachtende Bevölkerungsrückgang durchaus bekannt, der die Hauptursache für die Schließung zahlreicher Schulen in diesem Bundesland insgesamt bildet, trotzdem erinnert er die Behörden daran, dass diese im Herzen der sorbischen Siedlungsgebiete gelegenen Schulen nicht nur aus Bildungsgründen, sondern auch für die Bewahrung der von schwierigen wirtschaftlichen und demografischen Bedingungen betroffenen sorbischen Sprache und Kultur von wesentlicher Bedeutung sind. Zudem ist er der Auffassung, dass die Schließung weiterführender Jahrgangsstufen und Schulen den bei der Wiederbelebung des Sorbischen, insbesondere im Rahmen der Witaj-Konzepte, erzielten erheblichen Fortschritten zuwiderlaufen könnte.

136. Darüber hinaus stellt er fest, dass nach dem Landesrecht Sachsens bei sorbischen Klassen auch Ausnahmen von den festgelegten Schülermindestzahlen zulässig sind. Derartige Ausnahmen werden in einer ganzen Reihe von Fällen bereits angewandt, nicht jedoch in Bezug auf die oben genannten weiterführenden Schulen.

137. Der Beratende Ausschuss nimmt des Weiteren den von mehreren sorbischen Vertretern geäußerten Wunsch nach einer eigenständigeren Verwaltung des Netzwerkes sorbischer Schulen entsprechend dem Netzwerk dänischer Schulen zur Kenntnis, um die Bildungs- und Sprachbedürfnisse der sorbischen Volksgruppe so weit wie möglich zu berücksichtigen, darunter auch anhand der Gründung einer Stiftung für sorbische Bildung.

Empfehlungen

138. Der Beratende Ausschuss fordert die zuständigen Stellen nachdrücklich auf, die Entscheidungen zur Schließung sorbischer Jahrgangsstufen bzw. Schulen zu überdenken und den Schaden zu berücksichtigen, der für die Bewahrung der sorbischen Sprache und Kultur durch derartige Entscheidungen entstehen dürfte. Er fordert die Behörden auf, die geltenden Ausnahmeregelungen zur Mindestklassengröße auf weiterführende sorbische Schulen und Klassen anzuwenden, die von einer drohenden Schließung betroffen sind.

139. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden abermals auf, nach Möglichkeiten zu suchen, wie das Überleben des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen sichergestellt werden kann. Er gibt den Behörden den Vorschlag der Vertreter der sorbischen Minderheit zu bedenken, eine Stiftung für sorbische Bildung als möglichen Beitrag zur Erhaltung des Netzwerkes sorbischer Schulen zu gründen.

Unterricht in der friesischen und saterfriesischen Sprache

Befunde des ersten Zyklus

140. In seiner ersten Stellungnahme vertrat der Beratende Ausschuss die Auffassung, dass die Behörden die Möglichkeiten zur Einführung und Finanzierung von mehr friesischen Sprachunterrichtsstunden – auch für Bildungsstufen nach der Grundschule – prüfen sollten.

Aktuelle Sachlage

⁹ Die Entscheidung zur Schließung dieser Jahrgangsstufe ist vorläufig in der Schwebe, solange in einem von Eltern Radiborer Schüler angestregten Gerichtsverfahren noch kein Urteil ergangen ist.

a) Positive Entwicklungen

141. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Bildung einer Arbeitsgruppe mit Vertretern der friesischen Minderheit und des schleswig-holsteinischen Bildungsministeriums zum Ausbau des friesischen Sprachunterrichts. Er begrüßt das von der Arbeitsgruppe konzipierte Pilotprojekt zur Einführung von Friesischunterricht im Rahmen des regulären Lehrplans für die fünfte und sechste Jahrgangsstufe mit dem weiteren Ziel von dessen Ausdehnung auch auf die Jahrgangsstufen 7-10.

142. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Einführung des Saterfriesischen als Unterrichtsfach in Grundschulen im angestammten Siedlungsgebiet der Saterland-Friesen.

b) Offene Fragen

143. Nach einer Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landesrechnungshofs von 2005 wurde beschlossen, den Friesischunterricht zu rationalisieren, d. h. die Anzahl der Friesischstunden zu reduzieren, sie auf die Orte im angestammten Siedlungsgebiet zu beschränken, den Unterricht nur auf ausdrückliche und schriftliche Forderung der Eltern und Schüler anzubieten und eine Mindestzahl von 12 Schülern je Friesischstunde festzulegen. Der Beratende Ausschuss unterstreicht, dass wirtschaftlich bedingte Rationalisierungsziele nicht verfolgt werden sollten, wenn dadurch der Friesischunterricht – oder der Unterricht in einer sonstigen Minderheitensprache – untergraben wird, der für die Bewahrung der friesischen Sprache von Bedeutung ist.

Empfehlungen

144. Der Beratende Ausschuss vertritt die Auffassung, dass zur Erzielung langfristiger Ergebnisse die Gewährleistung von Kontinuität im Sprachunterricht auch über die ersten Schuljahre hinaus von großer Bedeutung wäre. Dementsprechend hofft er, dass das Pilotprojekt zur Einführung des Friesischunterrichts für die Jahrgangsstufen 5 und 6 künftig auch auf die Jahrgangsstufen 7-10 ausgedehnt werden kann.

145. Darüber hinaus fordert der Beratende Ausschuss die betroffenen Behörden dazu auf, die Bildungsbedürfnisse der Saterland-Friesen zu berücksichtigen und die offiziellen Bemühungen um die Bewahrung von deren Sprache anhand von Bildungsmaßnahmen zu verstärken.

146. Schließlich fordert der Beratende Ausschuss die Behörden dazu auf, die Bedürfnisse verstreut lebender Angehöriger von Minderheiten in Bildungsangelegenheiten besonders zu berücksichtigen.

Artikel 15 des Rahmenübereinkommens**Konsultationsgremien und Einbeziehung der Angehörigen von Minderheiten in das politische Leben***Befunde des ersten Zyklus*

147. Der Beratende Ausschuss hat begrüßt, dass auf Bundesebene ein Beratender Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit eingesetzt worden war. Er hob das positive Beispiel der Stiftung für das sorbische Volk hervor, schlug jedoch auch vor, dass die sorbische Minderheit in diesem Gremium stärker vertreten sein sollte.

148. Zudem vermerkte er mit Besorgnis, dass zur Gewährleistung einer wirksamen Beteiligung von Roma/Sinti weitere erhebliche Anstrengungen erforderlich seien.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

149. Der Beratende Ausschuss begrüßt die bei der Vertretung und Konsultation der offiziell anerkannten Minderheiten in jüngerer Zeit auf Bundesebene eingetretenen Entwicklungen. Er verweist insbesondere auf die Schaffung der öffentlichen Stelle des Minderheitensekretariats, dessen Aufgabe die Vertretung der Mitglieder des Minderheitenrats¹⁰ beim Umgang mit den Einrichtungen des Bundes ist, insbesondere dem Bundesministerium des Innern. Er hebt zudem die Bedeutung anderer Kommunikations- und Konsultationsgremien wie den parlamentarischen „Gesprächskreis nationale Minderheiten beim Bundestag“ und den Beauftragten der Bundesregierung für Aussiedlerfragen und nationale Minderheiten hervor. Schließlich begrüßt er die regelmäßige Veranstaltung von Konferenzen durch den Bund zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens, die ein zusätzliches Mittel zur Kommunikation und zum Dialog mit Vertretern von Minderheiten darstellen.

150. Der Beratende Ausschuss betont, dass diese verschiedenen Mechanismen reale Instrumente für Minderheiten darstellen, um sich Gehör zu verschaffen, insbesondere in Bezug auf die politischen Maßnahmen und die Rechtsvorschriften, die für sie unmittelbar von Belang sind. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses ist dies jetzt um so wichtiger, als eine Debatte zur Reform des Föderalismus eingesetzt hat, deren Ergebnis für nationale Minderheiten offenkundig von Interesse sein wird. Der Beratende Ausschuss nimmt die von mehreren Minderheitenvertretern geäußerte Auffassung zur Kenntnis, wonach die Minderheitenpolitik zwischen den Ländern und den Bundesbehörden besser koordiniert werden könnte. Dabei wird vorgebracht, die Föderalismusreform könnte zur Klärung der Zuständigkeiten auf den jeweiligen staatlichen Ebenen für die Minderheitenpolitik beitragen.

151. In Bezug auf die Länderebene (in Brandenburg, Sachsen und Schleswig-Holstein) vermerkt der Beratende Ausschuss, dass die vorhandenen Konsultationsregelungen es den nationalen Minderheiten ermöglichen, ihren Standpunkten in der Praxis Ausdruck zu verleihen.

b) Offene Fragen

152. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Minderheitenvertreter die Konsultationsmechanismen zwar begrüßen, es insbesondere in den Ländern jedoch vorziehen würden, wenn diese konsolidiert, institutionalisiert, über eine reine Konsultation hinausgehen und effizienter gestaltet würden.

153. Der Beratende Ausschuss ist nach wie vor tief besorgt über das anhaltend dürftige Maß an Mitwirkung von Roma/Sinti am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben des Landes und an öffentlichen Angelegenheiten.

154. Auch wenn das Minderheitensekretariat nunmehr für die Vertretung der Belange der Roma/Sinti sowie der anderen anerkannten Minderheiten verantwortlich ist, stellt der Beratende Ausschuss fest, dass weiterhin Bedarf nach zusätzlichen Konsultationsstrukturen besteht, anhand welcher die Roma/Sinti regelmäßig an den Angelegenheiten beteiligt werden könnten, die sie betreffen. Dies sollte unter Berücksichtigung der innerhalb dieser Gruppe vorhandenen Vielfalt geschehen.

Empfehlungen

¹⁰ Nichtstaatliche Gruppierung der Organisationen der vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten mit Sitz in Berlin, die u. a. das Ziel verfolgt, laufende Kontakte zu den Einrichtungen des Bundes zu unterhalten.

155. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden auf, dafür zu sorgen, dass die auf Bundesebene zur Kommunikation und Konsultation eingerichteten neuen Gremien sich nach und nach dauerhaft etablieren und über die Mittel verfügen, um auch über einen längeren Zeitraum arbeitsfähig zu sein.

156. Der Beratende Ausschuss fordert die Behörden des Weiteren auf, ihre Bemühungen um die Verbesserung der Beteiligung von Minderheiten am Entscheidungsprozess fortzusetzen. Dementsprechend fordert er die Behörden wie in seiner ersten Stellungnahme dazu auf, die Möglichkeit einer Stärkung der Vertretung der sorbischen Minderheit in der Stiftung für das sorbische Volk zu prüfen, die schon an sich ein positives Beispiel für eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den staatlichen Stellen und der Minderheit darstellen.

157. Der Beratende Ausschuss fordert die deutschen Behörden nachdrücklich zur Entwicklung von Maßnahmen auf, mit denen den Bedürfnissen der Roma/Sinti-Minderheit entsprochen wird (siehe auch die Ausführungen in Zusammenhang mit Artikel 4). Dabei kommt es wesentlich darauf an, deren vollständige und gleichberechtigte Mitwirkung in allen Bereichen zu fördern.

158. Schließlich befindet der Beratende Ausschuss, dass die Behörden spezielle institutionelle Mechanismen für regelmäßige Konsultationen der Roma/Sinti unter angemessener Berücksichtigung der in dieser Volksgruppe anzutreffenden Vielfalt einrichten sollten.

Beteiligung von Minderheiten an Wahlen

Befunde des ersten Zyklus

159. In seiner ersten Stellungnahme begrüßte der Beratende Ausschuss die Befreiung politischer Parteien, die nationale Minderheiten vertreten, von der 5%-Sperrklausel, die für Wahlen zum Bundestag und zu den Landtagen Brandenburgs und Schleswig-Holsteins gilt.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

160. Der Beratende Ausschuss begrüßt die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts¹¹ von 2005, mit der das Argument zurückgewiesen wurde, wonach die Arbeit politischer Parteien, die nationale Minderheiten vertreten und von der 5%-Sperrklausel befreit sind, auf Tätigkeiten beschränkt werden solle, die sich auf nationale Minderheiten beziehen. Das Bundesverfassungsgericht vertrat die Auffassung, dass sich derartige politische Parteien mit allen politischen Fragen befassen können.

¹¹ Vgl. Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. Februar 2005, 2BvL 1/05.

Artikel 16 des Rahmenübereinkommens

Mögliche Auflösung von Gemeinden in Sachsen

Befunde des ersten Zyklus

161. In seiner ersten Stellungnahme äußerte der Beratende Ausschuss seine Besorgnis über die durch den Braunkohletagebau bedingte Auflösung der teilweise von Sorben bewohnten Gemeinde Horno und über die Umsiedlung der Einwohner in eine andere Gemeinde.

Aktuelle Sachlage

b) Offene Fragen

162. Der Beratende Ausschuss ist von der Möglichkeit einer Erweiterung des Braunkohletagebaus ab 2010 mit erneuten Umsiedlungen von Dörfern mit z. T. sorbischer Bevölkerung unterrichtet worden.

Empfehlungen

163. Diese Frage wird in den Bemerkungen zu Artikel 5 behandelt.

Artikel 17 des Rahmenübereinkommens

Formalitäten bei der Überschreitung der deutsch-dänischen Grenze

Befunde des ersten Zyklus

164. Der Beratende Ausschuss hat den deutschen Behörden empfohlen, sich mit den Verwaltungsproblemen in Zusammenhang mit in Dänemark arbeitenden Grenzgängern der dänischen Minderheit zu befassen.

Aktuelle Sachlage

a) Positive Entwicklungen

165. Der Beratende Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass sich der Beratende Ausschuss für Fragen der dänischen Minderheit beim Bundesminister des Innern mit den Schwierigkeiten von Grenzgängern befasst.

Empfehlungen

166. Der Beratende Ausschuss ruft die Behörden auf, ihre Politik des Dialogs mit Vertretern der dänischen Minderheit fortzusetzen, um sich mit den Schwierigkeiten von Grenzgängern zu befassen.

III. ABSCHLIESSENDE FESTSTELLUNGEN

167. Nach Auffassung des Beratenden Ausschusses könnten die nachstehenden Feststellungen die Grundlage für die vom Ministerkomitee zu verabschiedenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen in Bezug auf Deutschland bilden.

Positive Entwicklungen

168. Seit der Verabschiedung der ersten Stellungnahme des Beratenden Ausschusses am 1. März 2002 und der entsprechenden Entschließung des Ministerkomitees vom 15. Januar 2003 hat Deutschland eine Reihe von Maßnahmen zur Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens ergriffen. Dies hat eine Reihe von Änderungen in Recht und Praxis nach sich gezogen.

169. Die deutschen Behörden haben unlängst die Mechanismen zur Konsultation von Minderheiten auf Bundesebene um die Schaffung der Stelle eines Minderheitensekretariats ergänzt. Dies stellt beim Dialog zwischen Minderheiten und Bundesstellen einen neuen Schritt nach vorn dar. Dadurch wird eine stärkere Beachtung von Minderheiten auf Bundesebene unterstützt, wobei die Chancen für Minderheiten, ihren Belangen bei der auf Bundesebene angesiedelten Exekutive und Legislative Gehör zu verschaffen, erhöht werden. Generell bekennen sich die Behörden weiterhin zur Umsetzung des Rahmenübereinkommens.

170. In Bezug auf Rechtsvorschriften mit Bedeutung für Minderheiten hat das 2004 verabschiedete Gesetz zur Förderung des Friesischen im öffentlichen Raum die Position der friesischen Minderheit in Schleswig-Holstein gestärkt. Auf Bundesebene dürfte das Zuwanderungsgesetz von 2004 die Integration von Zuwanderern verbessern und die Bemühungen um die Bekämpfung von Rassismus, Fremdenfeindlichkeit und Diskriminierung stärken.

171. Die Behörden berücksichtigen unverändert die speziellen Bedürfnisse jeder offiziell anerkannten nationalen Minderheit und leisten für sie weiterhin sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene finanzielle Unterstützung, wobei die Länder in einer Reihe von Bereichen mit unmittelbarer Bedeutung für nationale Minderheiten die unmittelbare Zuständigkeit innehaben.

172. Projekte und Maßnahmen gegen rassistisch motivierte Straftaten und zu Gunsten von Toleranz und bessere innergesellschaftliche Beziehungen werden weiterhin staatlich unterstützt.

173. Die Bereitstellung von Hörfunksendungen für die Friesen aus dem Saterland (Niedersachsen), die Einführung des Friesischen in den Jahrgangsstufen 5 und 6 (Schleswig-Holstein) und von Roma/Sinti-Schulvermittlern (z. B. in Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg) stellen ebenfalls Initiativen dar, die eine Hervorhebung verdienen.

Problemfelder

174. Die deutschen Behörden vertreten die Auffassung, dass ausschließlich die vier offiziell anerkannten nationalen Minderheiten (Dänen, Sorben, Roma/Sinti und Friesen), deren Angehörige deutsche Staatsbürger mit einer langen Tradition der Ansässigkeit auf deutschem Hoheitsgebiet sind, die durch das Rahmenübereinkommen gesicherten Rechte in Anspruch nehmen können.

175. Trotz der Fortschritte, die in Bezug auf Chancen zur Integration von Personen ausländischer Herkunft in die deutsche Gesellschaft durch das Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 und das Zuwanderungsgesetz von 2004 erzielt wurden, ist ein ins Gewicht fallender Dialog über die Möglichkeiten zur Ausdehnung des für nationale Minderheiten gewährten Schutzes auch auf solche Personen, die den Kriterien der Staatsangehörigkeit und traditionellen Ansässigkeit nicht entsprechen, nicht entstanden.

176. Deutschland hat immer noch keine umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung verabschiedet, die Diskriminierungsopfern wirksame Rechtsbehelfe verschafft. Dies behindert die zahlreichen, im Rahmen des Kampfes gegen Diskriminierung und Rassismus umgesetzten Maßnahmen. Bedenklich ist, dass trotz mehrerer Versuche im Bundestag zur Verabschiedung eines Antidiskriminierungsgesetzes, mit dem auch die Richtlinie 43/2000 des Europäischen Rates (Rassenrichtlinie) umgesetzt würde, diesbezüglich noch keine Fortschritte erzielt wurden.

177. Zur sozioökonomischen Situation von Minderheiten sind zu wenig Daten vorhanden. Dies kann bei der Konzeption und Realisierung politischer Maßnahmen zur Chancengleichheit für nationale Minderheiten hinderlich sein und behindert zudem die Sensibilisierung für entsprechende Fragen.

178. Die Situation der Roma/Sinti ist nach wie vor sehr bedenklich, auch wenn Anstrengungen zur Herbeiführung einer Verbesserung unternommen wurden. Sie sind häufig Opfer von Diskriminierung und Stigmatisierung in den Medien und gelegentlich Ziel rassistischer Akte oder Beleidigungen. Ihr Zugang zum öffentlichen und politischen Leben ist unverändert sehr begrenzt, wobei ihre Konsultationsmöglichkeiten geringer sind als bei anderen Gruppen. Im Bildungssystem genießen sie nicht immer Chancengleichheit, was ihren späteren Zugang zum Arbeitsmarkt behindert.

179. Die Beziehungen zwischen Roma/Sinti und Vertretern der Strafverfolgungsbehörden sind gelegentlich offenbar gespannt, wobei die Situation durch Behauptungen verschärft wird, wonach zum ethnischen Hintergrund von Tatverdächtigen oder Straftätern, die der Roma/Sinti-Minderheit angehören, unbegründet Unterlagen geführt und diese Informationen in einigen Fällen an die Presse weitergegeben werden. Die Lage in Deutschland ansässiger Roma, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, erscheint besonders prekär, wobei sie im Allgemeinen keinen Anspruch auf die Maßnahmen haben, die für Roma/Sinti mit deutscher Staatsangehörigkeit gelten.

180. Auch wenn die deutschen Behörden weiterhin jede der vier anerkannten nationalen Minderheiten fördern, wurde die Höhe dieser Förderung in einigen Bereichen reduziert. Dies hat zur Schließung oder drohenden Schließung von Schulen geführt, insbesondere einiger weiterführender sorbischer Schulen in Sachsen, zu weniger Minderheitensprachunterricht bzw. zu einem geringeren Umfang des in Minderheitensprachen erteilten Unterrichts sonstiger Fächer sowie zu einem gewissen Mangel an Kontinuität bei der Förderung von Projekten für Minderheiten.

181. Schließlich haben nationale Minderheiten weiterhin nur begrenzten Zugang zu den Medien, insbesondere zu öffentlich-rechtlichen Medien.

Empfehlungen

182. Neben den Maßnahmen, die zur Umsetzung der in den Abschnitten I und II der Stellungnahme des Beratenden Ausschusses enthaltenen detaillierten Empfehlungen

vorgenommen werden sollen, werden die Behörden aufgefordert, zur weiteren Verbesserung der Umsetzung des Rahmenübereinkommens folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Verabschiedung einer umfassenden Antidiskriminierungsgesetzgebung, die einen weitreichenden Schutz und wirkungsvolle Rechtsbehelfe gewährleistet,
- Sicherstellung dessen, dass die Erfassung personenbezogener Daten durch die Polizei nicht zu einer durch die ethnische Herkunft bedingten Diskriminierung oder Stigmatisierung von Personen führt, die bestimmten Gruppen angehören,
- Beschließung einer Strategie zur wesentlichen Verbesserung der Situation der Roma/Sinti in allen Bereichen, wobei Frauen und Kindern besonderes Augenmerk geschenkt wird. Unverändert feste Haltung gegenüber dem Rassismus und der Diskriminierung, der sie ggf. ausgesetzt sind. Fortgesetzte Sensibilisierung der Öffentlichkeit für die Geschichte und Kultur der Roma/Sinti. Verbesserung der Mechanismen für Konsultationen mit Roma/Sinti unter angemessener Berücksichtigung von deren Vielfalt, um die Beteiligung von Angehörigen der Roma/Sinti-Minderheit am öffentlichen Leben zu erhöhen,
- vordringliche Inangriffnahme des Problems der Übervertretung von Roma/Sinti- und Migrantenkindern in Sonderschulen für lernschwache Schüler und deren geringe Vertretung an höheren Schulen und Hochschulen,
- Gewährleistung der Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung sowie Zusicherung einer längerfristigeren Förderung nationaler Minderheiten, auch im Bildungsbereich. Diesbezügliche Sicherstellung der Fähigkeit des historischen Netzwerkes sorbischer Schulen zur Fortführung ihres Betriebs,
- Gewährleistung einer vollständigen Umsetzung geltender Rechtsvorschriften in Bezug auf die Verwendung von Minderheitensprachen im öffentlichen Raum und auf zweisprachigen Schildern,
- Verbesserung des Zugangs von Angehörigen nationaler Minderheiten zu den Medien und deren Vertretung in den Medien, insbesondere in den öffentlich-rechtlichen Medien,
- anhaltende Stärkung der Mechanismen zur Konsultation und Mitwirkung von Angehörigen nationaler Minderheiten.